

1 **St-05**
2 **Antragsteller: KV Viersen**
3
4 **Der Landesparteitag möge beschließen:**
5
6 **Erhöhung des steuerfreien Existenzminimums**
7
8 Die NRWSPD fordert die Erhöhung des steuerfreien
9 Existenzminimums mindestens bis zur Pfändungsfrei-
10 grenze.
11
12 **Begründung**
13 Das steuerfreie Existenzminimum beträgt aktuell nur
14 764 € monatlich (9168 € im Jahr). Die kalte Progression
15 und die zu scharfe Steuerprogression im weiteren
16 Tarifverlauf, die hohen Lebenshaltungskosten und
17 der notwendige Vorsorgebedarf der Bürger für Alter,
18 Pflege, Krankheit, Entlassung werden dadurch nicht
19 ausreichend berücksichtigt.
20 Der Freibetrag für Betreuung-, Erziehung oder Ausbil-
21 dung ist in Wahrheit ein Freibetrag für das soziokul-
22 turelle Existenzminimum von Kindern. Er beziffert die
23 Durchschnittskosten von Kindern in Deutschland. Für
24 Kinder im Grundsicherungsbezug muss das soziokultu-
25 relle Existenzminimum in dieser Höhe gedeckt sein, da-
26 mit ihnen nicht der „Ausschluss von Lebenschancen“
27 (BVerfG) droht.
28 Für die Kinder von erwerbstätigen Elternteilen ist das
29 Existenzminimum von der Verbeitragung zur Sozialver-
30 sicherung freizustellen und damit das Einkommen der
31 Eltern aufzuwerten.
32 Im Bereich der Sozialen Förderung – d.h. im Bereich der
33 Geringverdiener – sind bestehende Leistungen zusam-
34 menzufassen und von einer Behörde administrieren zu
35 lassen.
36
37 **Bekanntmachung**
38
39 Bekanntmachung ändert mit Wirkung vom 1. Juli 2019
40 PfändfreiGrBek 2017 offen, ZPO offen
41
42 Auf Grund des § 850c Absatz 2a Satz 2, der zuletzt
43 durch Artikel 145 Nummer 4 der Verordnung vom
44 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist,
45 und des § 850f Absatz 3 Satz 4 der Zivilprozessordnung,
46 der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 14 des Gesetzes vom
47 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) geändert worden
48 ist, wird bekannt gemacht:
49 1. Die unpfändbaren Beträge nach § 850c Absatz 1 und 2
50 Satz 2 der Zivilprozessordnung erhöhen sich zum 1. Ju-
51 li 2019
52
53 in Absatz 1 Satz 1
54 von 1.133,80 auf 1.178,59 Euro monatlich,
55 von 260,93 auf 271,24 Euro wöchentlich,
56 von 52,19 auf 54,25 Euro täglich,
57
58 in Absatz 1 Satz 2
59 von 2.511,43 auf 2.610,63 Euro monatlich,

Empfehlung der Antragskommission: Annahme in der Fassung der Antragskommission

Ersetze Zeilen 8-10 durch:

Die NRWSPD fordert die Erhöhung des steuerfreien Existenzminimums.

Die Höhe der Anhebung soll dabei durch eine Gegenfinanzierung über den Spitzen- und Reichensteuersatz erfolgen. Beachtet werden sollte auch, dass das Steuer- und Sozialrecht verfassungsrechtlich eng verwoben sind und mit einer deutlichen Erhöhung des steuerlichen Grundfreibetrages ggf. auch die gleichlautende Erhöhung der sozialen Regelbedarfe zu prüfen ist.

- 60 von 577,97 auf 600,80 Euro wöchentlich,
61 von 115,59 auf 120,16 Euro täglich,
62 von 426,71 auf 443,57 Euro monatlich,
63 von 98,20 auf 102,08 Euro wöchentlich,
64 von 19,64 auf 20,42 Euro täglich,
65 von 237,73 auf 247,12 Euro monatlich,
66 von 54,71 auf 56,87 Euro wöchentlich,
67 von 10,94 auf 11,37 Euro täglich,
68
69 in Absatz 2 Satz 2
70 von 3.475,79 auf 3.613,08 Euro monatlich,
71 von 799,91 auf 831,50 Euro wöchentlich,
72 von 159,98 auf 166,30 Euro täglich.
73
74 2. Die Grenzbeträge nach § 850f Absatz 3 Satz 1 und 2
75 der Zivilprozessordnung erhöhen sich zum 1. Juli 2019
76
77 von 3.435,44 auf 3.571,14 Euro monatlich,
78 von 781,11 auf 811,96 Euro wöchentlich,
79 von 151,05 auf 157,02 Euro täglich.